

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Weiß (AfD)**

vom 25. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2020)

zum Thema:

Ehemaliges Vier-Sterne-Hotel „President“

und **Antwort** vom 18. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2020)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22761
vom 25. Februar 2020
über
Ehemaliges Vier-Sterne-Hotel "President"

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: In der „Berliner Zeitung“ schrieb Kolumnist Gunnar Schupelius von dem akuten Informationsmangel bezüglich der im Hotel „President“ untergebrachten Migranten und den hiermit verbundenen Kosten.

1. Welche Tagessätze werden pro Kopf für die Unterbringung dieser Personen gezahlt?
3. Wie hoch ist die Miete für das gesamte Gebäude? Bitte um Stückelung nach Zahlungsgrund bzw. nach einzelnen Räumen pro Monat.

Zu 1 und 3.: Die Angaben werden in der Anlage (**Verschlussache nur für den Dienstgebrauch**) ausführlich dargestellt.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlage nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Einstufung der Anlage als „Verschlussache nur für den Dienstgebrauch“ wird wie folgt begründet:

Die Angaben der Tagessätze als auch die Höhe der Miete in der Anlage sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung

zum einen Grundrechte Dritter verletzt werden würden und zum anderen eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Eine derart konkretisierte Grenze stellt die Verletzung von Grundrechten Dritter dar. Durch die Veröffentlichung der Angaben des Tagessatzes und der Miete werden vertrauliche Daten offengelegt, die Rückschlüsse auf kalkulatorische Ansätze von Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern schließen lassen und somit Rechte Dritter verletzt. Es handelt sich hierbei um Informationen mit unternehmerischen Bezug und somit um kaufmännisches Wissen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes maßgeblich bestimmt werden. Hier sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Betroffen.

Gleichzeitig ist die Anlage, in denen eine Angabe des Tagessatzes und der Miete erfolgt als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Es würden somit Verhandlungsspielräume des Landes Berlins veröffentlicht. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

2. Wie viele der 365 Plätze sind mit Stand Februar 2020 belegt?

Zu 2.: Mit Stand vom 28. Februar 2020 waren 230 Plätze belegt.

4. Gemäß Bericht können von den 365 durch das LAF bezahlten Plätzen „nur 270 belegt werden“. Entspricht dies der Wahrheit? Falls ja, wie kommt es zu dem ungenutzten Wohnraum?

Zu 4.: Am 28.02.2020 waren 244 Plätze belegbar. 77 Plätze waren aufgrund baulicher Mängel nicht belegbar. Weiterer Grund ist die nicht passgerechte Belegung von Zimmern. Die Aufnahmeeinrichtung ist verstärkt mit pflegebedürftigen Bewohnern belegt. Daher kann es aufgrund von nicht passgenauer Belegung, wie zum Beispiel durch

Einzelbelegung eines Zweibettzimmers durch eine pflegebedürftige Person zu einer relativ hohen Nichtbelegungszahl kommen. Weitere Gründe hierfür sind nicht passgenaue Belegungen von Zimmern durch Familienverbände.

5. Wie stark (welche Veranstaltung pro Woche/Monat, Teilnehmerzahl) werden zusätzliche Räume des Gebäudes genutzt? Gemeint sind etwaige Speise- und Aufenthaltsräume und Freiflächen.

Zu 5.: Alle Gemeinflächen werden entsprechend ihrer Bestimmung täglich genutzt. Es handelt sich dabei um Aufenthaltsräume, den Speiseraum, Zimmer für die Kinderbetreuung, einen Frauenraum, Nähwerkstatt, Computerraum, Beratungsräume für die Sozialarbeit, Personalräume, Lagerräume, etc..

6. Wie hoch waren die Kosten für die Inbetriebnahme als Unterkunft für Flüchtlinge des ehemaligen Hotel „President“ seitens des Senats/des LAF? Bitte um Stückelung nach Zahlungsgrund und Jahr.

Zu 6.: Für die Herstellung des genehmigten Zustands wurden 3.542.179,38 Euro aufgewendet. Außerdem wurden 67.166,28 Euro für weitere Herrichtungsmaßnahmen aufgewendet.

Berlin, den 18. März 2020

Elke B r e i t e n b a c h

Senatorin für
Integration, Arbeit und Soziales